

§ 4

§ 4) Verbandszugehörigkeit

4.1 Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

4.2 Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, deren Satzungen und Ordnungen ebenfalls für die Mitglieder verbindlich sind. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser

§ 4 Verbandszugehörigkeit

4.1 Satzungen und Ordnungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung sind für den Verein und seine Mitglieder kraft dieser Satzung ebenfalls unmittelbar verbindlich. Dies gilt insbesondere für die DFB-Satzung, DFB Spielordnung, DFB-Rechts- und Verfahrensordnung, DFB-Schiedsrichterordnung, DFB-Jugendordnung, DFB Trainerordnung und die Durchführungsbestimmungen Doping mit den dazu erlassenen sonstigen Aus- und Durchführungsbestimmungen. Die Verbindlichkeit erstreckt sich auch auf die Entscheidungen bzw. Beschlüsse der zuständigen Organe, Rechtsorgane und Beauftragten des DFB, insbesondere auch, soweit Vereinssanktionen gemäß § 44 DFB-Satzung verhängt werden. Der Verein und seine Mitglieder sind insoweit der Vereinsstrafgewalt des DFB, die durch die vorstehend genannten Regelungen und Organentscheidungen einschließlich der Vereinssanktionen ausgeübt wird, unterworfen. Die Unterwerfung erfolgt insbesondere, damit Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen und Entscheidungen verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können. Der Verein überträgt zu diesem Zweck zudem seine eigene und die ihm von seinen Mitgliedern überlassene Strafgewalt dem DFB.

4.2 Der Verein ist auch Mitglied in seinem Regional- und Landesverband, deren Satzungen und Ordnungen ebenfalls für die Mitglieder verbindlich sind. Aus der Mitgliedschaft des Vereins im Regional- und Landesverband, die ihrerseits Mitglieder des DFB sind, und den in den Satzungen dieser

<p>Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.</p> <p>4.3 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.. Seine Abteilungen sind Mitglied der zuständigen Fachverbände. Die von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzungen, Statuten, Spielordnungen u.a.) werden unmittelbar für die betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich.</p>	<p>Verbände enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen folgt ebenfalls die Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.</p> <p>4.3 Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V., des SSB Bielefeld e.V. und anderer Fachverbände. Seine Abteilungen sind Mitglied der zuständigen Fachverbände. Die von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen (Satzung, Statuten, Spielordnung u.a.) werden, soweit rechtlich zulässig, unmittelbar für die betroffenen Vereinsmitglieder verbindlich.</p>
--	---

Im vierten Paragraphen wurden lediglich im dritten Absatz Änderungen beantragt. Zum Einen wurde der SSB Bielefeld e.V. als namentlich genannter Verband eingefügt, zum Anderen der Zusatz ergänzt, dass erlassene Bestimmungen von den Verbänden, in denen der DSC Mitglied ist, nur dann verbindlich werden, wenn dies rechtlich zulässig ist.

Diesen Änderungen spricht aus ASC-Sicht Nichts entgegen. Der Verweis auf die rechtliche Zulässigkeit kann hier als Verdeutlichung angesehen werden, der eine juristische Tatsache für alle Mitglieder nochmals betonend hervorhebt und somit Missverständnissen vorbeugt: Das BGB und die Rechtsprechung vor ordentlichen Gerichten sind in jedem Fall über einer Vereins- oder Verbandssatzung – also dem „Gesetzbuch“, das sich ein Verein oder Verband selbst gibt – angesiedelt, sodass durch eine solche kein im BGB festgeschriebenes Gesetz ausgehebelt werden könnte. Das heißt, dass auch ohne diesen Zusatz rechtlich (also im Sinne von BGB und ordentlicher Gerichtsbarkeit) unzulässige Bestimmungen nicht verbindlich sein oder werden könnten.

Durch Aufnahme in die Satzung ist diese Tatsache zukünftig für jeden Leser direkt und klar ersichtlich.